

Gemeinde Mülligen



Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund (Parkierungs- reglement)

vom 26. November 2021
(Stand 27.09.2021)



1 Allgemeines

Geschlechterbezeichnung

§ 1

¹ Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

Rechtsgrundlage

§ 2

¹ Die Einwohnergemeinde Mülligen beschliesst gestützt auf §§ 55 – 58 und § 103 des kantonalen Baugesetzes (BauG vom 19.01.1993) die Einführung von Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund und erlässt das nachstehende Reglement.

2 Bewilligungs- und Gebührenpflicht

Grundsatz

§ 3

¹ Alle Fahrzeuglenker mit Wohnsitz in Mülligen, die sich nicht über eine Parkierungsmöglichkeit auf privatem Grund ausweisen können, unterstehen grundsätzlich der Bewilligungs- und Gebührenpflicht. Der Nachweis wird erbracht, wenn pro Motorfahrzeug oder Anhänger ein Parkplatz vorhanden ist.

² Für alle Fahrzeughalter ohne Wohnsitz in Mülligen ist das regelmässige Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern auf öffentlichem Grund der Gemeinde Mülligen bewilligungs- und gebührenpflichtig.

Definition Regelmässigkeit

§ 4

¹ Als regelmässiges Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern im Sinne von § 3 Abs. 2 dieses Reglements gilt das mindestens dreimalige Parkieren innerhalb eines Monats.

Definition öffentlicher Grund

§ 5

¹ Als öffentlicher Grund gelten alle sich nicht in privatem Besitz befindlichen Strassen und Plätze, die dem Gemeindegebrauch gewidmet sind.

Fahrzeugkategorien

§ 6

¹ Der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterliegen sämtliche Kategorien von Motorfahrzeugen und Anhängern.

Ausnahmen

§ 7

¹ Der Gemeinderat kann für einzelne Strassen und Plätze abweichende Regeln festlegen.

3 Parkierungsbewilligung

Anspruch auf eine Bewilligung

§ 8

¹ Anspruch auf eine Parkierungsbewilligung haben Fahrzeuglenker mit Wohn- oder Geschäftssitz in Mülligen, die über keinen Parkplatz auf privatem Grund verfügen und deshalb auf einen gesteigerten Gemeingebrauch im Sinne von § 103 BauG angewiesen sind.

² Stehen genügend Parkflächen zur Verfügung, kann der Gemeinderat auch Parkierungsbewilligungen an auswärtige Fahrzeughalter erteilen.

Geltungsbereich

§ 9

¹ Die Parkierungsbewilligung wird pro immatrikuliertes Fahrzeug (Kontrollschild) ausgestellt.

² Sie gilt für den öffentlichen Grund auf Mülliger Gemeindegebiet, sofern keine Sonderregelung gemäss § 24 bis § 26 dieses Reglements die Benützung einschränkt.

Geltungsdauer

§ 10

¹ Die Parkierungsbewilligung gilt ab Beginn eines Kalenderjahres oder ab Beginn eines Monats.

² Die Parkierungsbewilligung gilt bis zum Ende des Kalenderjahres.

³ Auf Antrag des Fahrzeughalters kann die Parkierungsbewilligung während dem Kalenderjahr auf Ende eines Monats aufgehoben werden.

⁴ Ohne gegenteiligen Bericht des Fahrzeughalters oder des Gemeinderates Mülligen verlängert sich die Parkierungsbewilligung stillschweigend um ein weiteres Kalenderjahr.

Kein Anspruch auf eine Bewilligung

§ 11

¹ Nicht beim Strassenverkehrsamt registrierte Motorfahrzeuge und Anhänger dürfen nicht auf öffentlichem Grund parkiert werden. Es besteht somit kein Anspruch auf eine Parkierungsbewilligung.

4 Rechte und Pflichten des Fahrzeuglenkers

Meldepflicht

§ 12

¹ Fahrzeuglenker sind verpflichtet, sich innerhalb von 30 Tagen seit Beginn und Ende der Bewilligungs- und Gebührenpflicht bei der für den Vollzug zuständigen Behörde zu melden und eine Parkierungsbewilligung resp. deren Aufhebung zu beantragen.

Übergeordnetes Recht

§ 13

¹ Die Parkierungsbewilligung berechtigt den Fahrzeuglenker, sein Motorfahrzeug oder Anhänger im Rahmen der geltenden Vorschriften des Strassenverkehrsgesetzes zu parkieren.

² Beim Parkieren auf Gemeindestrassen ist in jedem Fall genügend Strassenraum für andere Fahrzeuge freizuhalten. Es ist besonders darauf zu achten, dass Rettungsfahrzeuge wie z.B. Tanklöschfahrzeuge ungehindert neben den parkierten Fahrzeugen durchfahren können.

Parkplatzzuweisung

§ 14

¹ Aus der Bewilligung kann kein Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz abgeleitet werden.

Haftpflicht

§ 15

¹ Die Parkierungsbewilligung begründet keine Haftpflicht für die Gemeinde Mülligen.

Markierungen

§ 16

¹ Wo nötig werden die Parkplätze auf öffentlichem Grund markiert.

Ausnahmen

§ 17

¹ Beim regelmässigen Parkieren von Gesellschaftswagen, Lastwagen, Lastwagenanhängern, Wohnwagen und dergleichen kann der Fahrzeughalter verpflichtet werden, bestimmte Plätze zu benutzen oder das Parkieren solcher Fahrzeuge auf öffentlichem Grund zu unterlassen.

§ 18

¹ Abweichende gemeinderätliche und polizeiliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen wie Schneeräumung, Veranstaltungen usw. sind zu beachten.

5 Gebühren

Leichte Motorwagen

§ 19

¹ Personenwagen und Lieferwagen oder deren Anhänger mit einem Gesamtgewicht bis und mit 3.5 t:

Fr. 60.00 pro Monat resp. Fr. 720.00 pro Jahr exkl. MwSt.

Schwere Motorwagen

§ 20

¹ Lastwagen, Bus und Lieferwagen oder deren Anhänger mit einem Gesamtgewicht schwerer als 3.5 t:

Fr. 120.00 pro Monat resp. Fr. 1'440.00 pro Jahr exkl. MwSt.

Fälligkeit

§ 21

¹ Die Gebühren werden im Voraus erhoben. Sie kann als Jahresgebühr oder als Monatsgebühr entrichtet werden.

² Die Jahresgebühr ist am 1. des Kalenderjahres zur Zahlung fällig.

³ Die Monatsgebühr ist am 1. des Monats zur Zahlung fällig.

Zahlungsverzug

§ 22

¹ Ist die Jahresgebühr am 31.03. des betreffenden Kalenderjahres nicht bezahlt, wird die Parkierungsbewilligung entzogen.

² Sind mehr als drei Monatsraten in Verzug, wird die Parkierungsbewilligung entzogen.

Rückerstattung

§ 23

¹ Bei Aufhebung der Parkierungsbewilligung wird die bereits bezahlte Jahresgebühr pro Rata zurückerstattet.

² Bei Missachtung der Meldepflicht gemäss § 13 dieses Reglements entfällt der Anspruch auf Rückerstattung.

6 Strassen und Plätze mit abweichenden Parkierungsregeln

Stockfeldstrasse 1

Parzelle Nr. 136

Gemeindehaus, Schulhaus und Mehrzweckhalle

§ 24

¹ Das Parkieren ist ausschliesslich im Verkehr mit der Gemeindeverwaltung und der Schule sowie den Vereinen während ihren Veranstaltungen gestattet.

² An Sonn- und Feiertagen ist das Parkieren mit Parkierungsbewilligung freigestellt.

³ Im Übrigen besteht ein generelles Parkierungsverbot.

Kindergartenweg /

Kindergarten

Parzelle Nr. 159

§ 25

¹ Werktags von 07.00 bis 19.00 Uhr ist das Parkieren ausschliesslich Personen im Verkehr mit dem Kindergarten gestattet. Ausserhalb dieser Zeiten gilt das Parkierungsreglement.

Birrfeldstrasse /

alte Entsorgungsstelle

Parzelle Nr. 117

§ 26

¹ Diese Parkplätze sind vermietet und unterstehen nicht dem Parkierungsreglement.

7 Vollzug

Kontrollen

§ 27

¹ Eine externe Stelle wird mit separater Vereinbarung beauftragt, den Vollzug und regelmässige Kontrollen zur Umsetzung dieses Reglements durchzuführen.

8 Zuwiderhandlung

§ 28

¹ Fahrzeuglenkern von vorschriftswidrig abgestellten Fahrzeugen werden die Gebühren auferlegt und bei Nichtbezahlung gemahnt sowie betrieblen.

9 Inkrafttreten

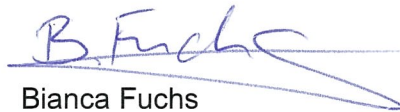
§ 29

¹ Dieses Reglement tritt gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26. November 2021 per 1. Januar 2022 in Kraft.

Gemeinderat Mülligen



Ueli Graf
Gemeindeammann



Bianca Fuchs
Gemeindeschreiberin